

Förderaufruf 2026

im Rahmen des Aktionsplans

„Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg 2025“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Aktionsplan „Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg 2025“ strebt die Bekämpfung von Diskriminierung und die Förderung der Akzeptanz von queeren Personen an. Er etablierte sich als zentrale Leitlinie für Nicht-Regierungsorganisationen (NROs), Ministerien und Kommunen. Der Landesregierung ist die Umsetzung des Aktionsplans in Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen.

Die Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, intersexuellen und queeren Menschen (kurz LSBTIQ*) ist nicht nur ein Thema für Politik und Verwaltung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Seit 2015 unterstützt das Land Baden-Württemberg zu diesem Zweck lokale Projekte, um die Sichtbarkeit, Sensibilisierung, Vermeidung von Diskriminierung und die öffentliche Präsenz von Vielfalt in Baden-Württemberg zu verbessern.

Das Förderprogramm setzt auch 2026 ein deutliches und klares Zeichen gegen jede Art von Diskriminierung queerer Menschen. Durch innovative Projekte soll die Sichtbarkeit, Sensibilisierung und die öffentliche Präsenz von Vielfalt in Baden-Württemberg auch über die Ballungszentren hinaus gefördert und dadurch die Lebenssituation von queeren Menschen verbessert werden. Ein besonderer Fokus des Förderaufrufs liegt auf der präventiven Vermeidung von Diskriminierung queerer Menschen in Baden-Württemberg.

2. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden neue, innovative Projekte die nachhaltig zur Verwirklichung der folgenden Ziele beitragen:

- Allgemeine Sichtbarmachung queerer Menschen, queerer Lebensrealitäten und queerer Themen in Baden-Württemberg,
- Sensibilisierung für queere Lebensrealitäten und queere Themen,
- Verbesserung der Lebenssituation queerer Menschen in Baden-Württemberg,

- Abbau von Vorurteilen gegenüber queeren Menschen,
- Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts,
- Präventive Vermeidung von Diskriminierungen.

Die Ziele können durch verschiedenen Projekt- und Konzeptansätzen umgesetzt werden, dazu zählen insbesondere Veranstaltungen, Veranstaltungsreihen, Qualifizierungs-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Dialogformate, Informationsmaterialien, Öffentlichkeitskampagnen, Beratungs- und Unterstützungsangebote.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur LHO (VVLHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltspolans. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Bewilligungsstelle) entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG Anwendung.

3.1 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen **Kommunen oder freie Träger** (zum Beispiel Verbände, Vereine, Organisationen, rechtsfähige Träger, Projektkooperationen) in Betracht, die

- fachlich qualifiziert und zuverlässig sind,
- eine gesichert ordnungsgemäß Geschäftsführung haben,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

3.2 Laufzeit

Die Förderung wird für einen Durchführungszeitraum von bis zu 12 Monaten gewährt und das Projekt muss im Jahr 2026 beginnen, **frühestens am 01.05.2026**. Eine Förderung ist zudem ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wird.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind darüber hinaus verpflichtet:

- einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Als angemessen gilt ein **Eigenmittelanteil von mindestens zehn Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Eigenmittelanteil kann durch Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen oder sonstige mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden) erbracht werden,
- in einem dem Antrag beizufügenden **Kosten- und Finanzierungsplan** die Gesamtausgaben für die geplante Maßnahme und deren Finanzierung (Eigenmittel, Spenden und sonstige Drittmittel, Landesmittel sowie ggf. kommunale Mittel) darzustellen,
- nach Abschluss des Projektes einen **Verwendungsnachweis** bestehend aus Sachbericht sowie zahlenmäßigem Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Eine Förderung ist zudem ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wird.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert wird. Die entsprechende Formulierung ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen. Zudem sind Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorab mit der Pressestelle des Ministeriums abzustimmen.

Im Antrag und im Verwendungsnachweis werden Erfolgskriterien erfasst, anhand derer die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen beurteilt werden kann. Bei der Durchführung sind die entsprechenden Daten zu erheben. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsfähig sind für das Projekt anfallende **Sachkosten** (z. B. Honorare, Material, Raummieten, Bewirtungen, Dienstleistungen, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit), soweit hiermit kassenwirksame Ausgaben verbunden sind.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von bis zu 90 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Projektstruktur und den damit verbundenen Projektkosten. Für die Projekte können Landesmittel **bis zu 10.000 Euro** beantragt werden. Zuwendungsfähig sind dabei alle für das Projekt unmittelbar anfallenden Sachkosten. Nicht bezuschusst werden größere (technische) Anschaffungen und Personalausgaben. Es ist **mindestens ein Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln** zu tragen. Die Einbringung von Drittmitteln (z. B. aus Stiftungen, von Kommunen – soweit nicht selbst Antragsteller –) wird hierauf nicht angerechnet.

Fehlerhafte Anträge, nicht fristgerecht eingereichte Anträge oder Anträge mit einem Fördervolumen von unter 4.000 Euro können nicht berücksichtigt werden.

5. Antragstellung und -verfahren

Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

Die unterzeichneten Projektanträge sind **bis 15. März 2026** per E-Mail mit Dateianlage **oder** per Post einzureichen beim:

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Referat 25

Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart

oder E-Mail: poststelle@sm.bwl.de

Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

- Förderanträge sind mit dem auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg veröffentlichten **Antragsformular** einzureichen.
- Förderanträge sind im Original eigenhändig unterschrieben und eingescannt per E-Mail oder per Post einzureichen, der Kosten- und Finanzierungsplan ist als Dokument beizufügen.

Für Rückfragen wenden Sie sich an: akzeptanz@sm.bwl.de.